



PRIMARAS Handels GmbH

Großföhlz 1 • A-8790 Eisenerz • Tel.: +43 664/ 1390411 • E-Mail: office@primaras.at
Firmenbuchnummer: 349785s • Firmenbuchgericht: LG Leoben

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Abfallbehandlung und -entsorgung

1. Geltungsbereich

1.1. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: „AGB“) umfasst alle unsere Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Primaras Handels GmbH („PRIMARAS“), FN 349785 s, Großföhlz 1, 8790 Eisenerz. Diese AGB gelten auch für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes („VERBRAUCHER“), es sei denn, dass in der jeweiligen Bestimmung dieser AGB anderes festgelegt ist.

1.2. PRIMARAS bezeichnet zusätzlich Zweigniederlassungen bzw. – sofern die Vereinbarungen bzw. vorvertragliche Rechtsbeziehung ein Tochterunternehmen oder sonst verbundene Unternehmen der PRIMARAS betrifft – das betreffende Tochterunternehmen bzw. verbundene Unternehmen. Unter „Tochterunternehmen“ sind sämtliche Gesellschaften, einschließlich deren Zweigniederlassungen, zu verstehen. Eine allfällige spätere Änderung der Beteiligungsverhältnisse oder Rechtsnachfolge ändert nichts an der Anwendbarkeit dieser AGB.

1.3. Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.

1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Diese verpflichten uns auch dann nicht, wenn bereits bisher Vertragsabschlüsse auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners erfolgt sind, wenn wir ihnen bei Vertragsabschluss nicht nochmals widersprechen oder wenn in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners deren Gültigkeit als ausdrückliche Bedingung genannt ist. Auch Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.

1.5. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden, betrifft dies die Geltung der übrigen Regelungen dieser AGB nicht. In einem solchen Fall ist die unwirksame Regelung durch eine zulässige und wirksame Regelung zu ersetzen, die entsprechend dem bisherigen Inhalt und Zweck üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart wird.

1.6. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Vertragspartner/Vertrag-spartnerin) verzichtet. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1.7. Sämtliche, in diesen AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten, österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach der letzten geltenden Fassung des Abfallwirtschaftsgesetzes und den zugehörigen Verordnungen, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des Unternehmensgesetzbuches.

2. Angebote und Annahme

2.1. Soweit keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, sind alle unsere Angebote zur Gänze freibleibend, unverbindlich und ohne Bindungswirkung; sie erfolgen unter dem Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern. Angegebene Liefer- und Leistungsbedingungen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Fixtermine vereinbart sind.

2.2. Nicht standardisierte mündliche, telefonische, telegrafische, per Telefax oder per E-Mail getroffene Geschäftsvereinbarungen, Bestellungen, Angebote, Aufträge, Auftragsänderungen, Stornos, etc. werden für uns erst dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Stillschweigen unsererseits gilt nicht als Zustimmung. Wir sind jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme sowie eine solche durch tatsächliches Entsprechen gelten zu lassen.

2.3. Änderungen in der Auftragsbestätigung gegenüber dem Auftrag hat der Geschäftspartner binnen drei Werktagen bei VERBRAUCHERN binnen zwei Wochen) schriftlich (eingeschriebener Brief oder Telefax) zu widersprechen.

2.4. Ein Vertragsangebot eines Kunden bedarf einer Auftragsbestätigung. Werden Angebote an uns gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene Frist, mindestens jedoch für zehn Tage ab Zugang des Angebotes, daran gebunden, sollte keine anderslautende Bindungsfrist angegeben werden. Mangels anderer Vereinbarung sind an uns gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge verbindlich und kostenlos.

2.5. Mehrere Vertragspartner eines Auftrages gelten als Schuldner zur ungeteilten Hand.

2.6. Wir sind nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis des jeweils Unterzeichnenden zu prüfen, sondern dürfen von der Rechtmäßigkeit der Vollmacht ausgehen. Im Zeitpunkt der Auftragserteilung hat der Vertragspartner alle den Abfall bzw. den sonstigen Auftragsgegenstand betreffende oder mit der Vertragsdurchführung in Zusammenhang stehende Gefährdungen (mechanische, elektrische, chemische, physikalische uÄ.), die in seiner Sphäre liegen und ihm bekannt sind oder ihm bei entsprechender Sorgfalt bekannt sein müssten, uns ausdrücklich mitzuteilen, widrigenfalls PRIMARAS nach freiem Ermessen entweder zur sofortigen Vertragsbeendigung (vorbehaltlich jeglicher Ersatzansprüche) oder zur Verrechnung entsprechender Mehrkosten berechtigt ist.

2.7. Durch Unterschrift auf den Lieferschein bestätigt der Vertragspartner die Beauftragung des Transporteurs, die Abfälle an uns in seinem Namen und auf seine Rechnung zu liefern.

2.8. PRIMARAS behält sich vor, Lieferungen und Leistungen, gleich welcher Art, ohne Weiteres durch nach eigenem Ermessen ausgewählte Subunternehmer erbringen zu lassen. Zudem behält sich PRIMARAS vor, sein Liefer- und Leistungsspektrum jederzeit, unter Ausschluss von Ansprüchen des Vertragspartners, zu ändern. Insbesondere hat der Vertragspartner weder Anspruch auf eine persönliche Erbringung durch PRIMARAS noch darauf, dass PRIMARAS Lieferungen und Leistungen, gleich welcher Art, dauerhaft oder an einem konkreten PRIMARAS -Standort erbringt.

PRIMARAS Handels GmbH

Großfözl 1 • A-8790 Eisenerz • Tel.: +43 664/ 1390411 • E-Mail: office@primaras.at
Firmenbuchnummer: 349785s • Firmenbuchgericht: LG Leoben

3. Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen, Kostenüberschreitungen, Auftragsänderungen und Zusatzaufträge:

- 3.1. Kostenvoranschläge werden von uns nach bestem Fachwissen erstellt, wir leisten jedoch keinesfalls Gewähr für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 3.2. Von uns erstellte Kostenvoranschläge sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, entgeltlich. Die Erstellung eines Kostenvoranschlags verpflichtet uns nicht zur Annahme eines Auftrages auf Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen.. Einfache mündliche Kostenschätzungen sind unverbindlich und unentgeltlich.
- 3.3. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können von uns ohne weitere Voraussetzungen zu angemessenen und marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt werden.
- 3.4. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 3.5. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so werden wir den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Bei Kostenerhöhungen über 15 % hat der Auftraggeber nach Erhalt der Anzeige binnen einer angemessenen Zeit von drei Werktagen schriftlich den Rücktritt zu erklären. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet unsere bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten. Geht uns innerhalb dieser dreitägigen Frist keine den Vertragsrücktritt erklärende Mitteilung zu, gelten die bekannt gegebenen notwendigen Kostenerhöhungen als (konkludent) genehmigt bzw. behalten wir uns vor die erbrachten Teilleistungen in Rechnung zu stellen, um unsererseits vom Vertrag zurückzutreten. (Diese Bestimmung gilt nicht für VERBRAUCHER)
- 3.6. Ein nach Besichtigung und/oder Probenahme durch uns veranschlagter oder geschätzter Preis ist insofern verbindlich, als Menge und Qualität der Proben der tatsächlichen Quantität und Qualität des Materials entsprechen. Wenn sich während eines laufenden Auftrages die Mengen oder Qualitäten des Materials ändern, so ist eine Preisanpassung entsprechend den tatsächlichen Mehrkosten jederzeit auch ohne Zustimmung des Vertragspartners möglich.

4. Preise

- 4.1. Sämtliche von uns genannten oder mit uns vereinbarten Preise für die von uns zu erbringenden Leistungen entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation. Diese Preise verstehen sich – außer bei gegenteilig lautender Vereinbarung – exklusive aller im Zeitpunkt der Bekanntgabe oder des Vertragsschlusses existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben, wie zum Beispiel Altlastenbeitrag, Standortabgabe, Road-Pricing, etc., sowie exklusive, jedoch – ausgenommen bei VERBRAUCHERN – der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie exklusive eines allfälligen Altlastenbeitrags („ALSAG“). Alle Preise verstehen sich in EURO.
- 4.2. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Preise, welche auf der derzeitigen Entsorgungsanlagen-, Deponie- und Altstoffmarktsituation basieren, bei von uns nicht beeinflussbaren Änderungen der ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen im genauen Umfang dieser Anpassungen bis zum Zeitpunkt der Annahme durch den Vertragspartner anzuheben. Dies gilt insbesondere bei Änderung von Lohnkosten aufgrund Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen, bei Änderung von anderen mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Kosten (wie z.B. für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc.). Änderung bzw. das Neueinführen von Gebühren, Steuern und/oder Abgaben und dgl. (wie z.B. Altlastenbeitrag, Standortabgabe, Road-Pricing, etc.) berechtigen uns jederzeit zu einer entsprechenden Anpassung. Die Annahme von Abfällen erfolgt vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung des Auftraggebers.
- 4.3. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Gewicht laut geeichter Brückenwaage.
- 4.4. Die Wertbeständigkeit unserer Forderungen, samt Nebenforderungen gegenüber dem Vertragspartner wird ausdrücklich vereinbart. Als Maßstab für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautebare Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender bzw. sonst vergleichbarer Index. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautebare Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl bis ausschließlich 3 % bleiben jedoch unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach unten oder nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums von 3 % gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums bildet. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle aufzurunden. Erfolgt unsererseits keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehrforderung, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren.

Wird gegen unsere Rechnung binnen vierzehn Tagen kein begründeter und schriftlicher Einspruch erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt

5. Zahlung (Teilweise nicht anwendbar für VERBRAUCHER)

- 5.1. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich eine gegenteilige Vereinbarung getroffen wird, ist der Vertragspartner nach Leistungserbringung und Rechnungslegung zur vollständigen Bezahlung des Preises für die von uns erbrachten Leistungen verpflichtet. Sämtliche Zahlungen sind mangels abweichender Vereinbarung binnen vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum abzugsfrei in EURO zu leisten.
- 5.2. Die Rechnungslegung erfolgt gemäß unseren Aufzeichnungen, wie etwa Wiegescheine, Lieferscheine, Begleitscheine, Rechnungen etc.
- 5.3 Vor gänzlicher Leistungserbringung können wir nach eigenem Ermessen Teilrechnungen legen. Dem Vertragspartner zurechenbare Mehrkosten werden von uns nachverrechnet. Über unser Verlangen hat der Vertragspartner eine entsprechende Vorauszahlung zu leisten.
- 5.4. Ein Skontoabzug ist nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Er entfällt, wenn nicht spätestens am letzten Tag der Skontofrist der Banküberweisungsauftrag erteilt wurde. Allfällige dem Vertragspartner gewährte Rabatte und Skonti stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung. Wenn der Vertragspartner bei vereinbarter Teilzahlung auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der dafür

PRIMARAS Handels GmbH

Großföhlz 1 • A-8790 Eisenerz • Tel.: +43 664/ 1390411 • E-Mail: office@primaras.at

Firmenbuchnummer: 349785s • Firmenbuchgericht: LG Leoben

vereinbarten Frist erbringt, verliert er seinen gesamten Skontoabzug nicht nur hinsichtlich der jeweiligen Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten und noch später zu leistenden Zahlungen.

5.5. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners, sind wir unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartners nach eigenem Ermessen dazu berechtigt, Lieferungen bzw. Leistungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung zurückzubehalten, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder jederzeit – zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen – Vorkassa, Barzahlung, Nachnahme oder eine andere geeignete teilweise oder vollständige Sicherheitsleistung zu verlangen. Weigert sich der Vertragspartner, Vorkassa, etc. zu leisten, sind wir berechtigt, ohne weiteres und ohne dass dem Vertragspartner daraus irgendwelche Ersatzansprüche gegen uns erwachsen, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, unsere tatsächlich entstandenen Aufwendungen zur Gänze zu ersetzen. Weiters sind wir berechtigt, ausstehende Beträge unverzüglich fällig zu stellen.

5.6. Bei (auch unverschuldetem) Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir berechtigt, jedenfalls 1,2 % Verzugszinsen pro Monat ab Fälligkeit zu verrechnen. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz höherer Zinsen, bleiben hiervon unberührt. Der Vertragspartner ist bei jedem Zahlungsverzug weiters dazu verpflichtet, uns alle im Zusammenhang mit der Einbringlichmachung offener Rechnungsbeträge entstehenden Kosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind (wie insbesondere Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Anwaltskosten) zu ersetzen; Sofern wir vorgeschaltet oder allein ein Mahnwesen betreiben, verpflichtet sich der Vertragspartner pro erfolgter Mahnung einen Betrag in der Höhe von € 15,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag in der Höhe von € 5,00 zu bezahlen.

5.7. Sollte der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist Rechnungen nicht begleichen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die weitere Übernahme der Abfälle zu verweigern bzw. die übernommenen Abfälle zurückzustellen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten (zB Transport-, Lager- und Manipulationskosten) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

5.8. Eingehende Zahlungen sind ohne Rücksicht auf eine gegenteilige Widmung durch den Vertragspartner zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und danach auf unsere jeweils älteste fällige Forderung anzurechnen.

5.9. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles zurückzubehalten. Bieten wir dem Vertragspartner eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.

5.10. Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen, welcher Art immer, ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt.

5.11 Der Vertragspartner verzichtet weiters auf alle Einreden, die seine Zahlung hinausschieben würden.

6. Gewährleistung und Schadenersatz (Diese Bestimmungen gelten nicht für VERBRAUCHER)

6.1. Der Vertragspartner ist zur sofortigen Überprüfung der von uns erbrachten Leistungen verpflichtet und hat uns etwaige Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vierzehn Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz-, Irrtums- und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners erlöschen.

6.2. Der Vertragspartner haftet allein für die Folgen und Schäden, die in Folge ungeeigneter Behältnisse und/oder fehlender, unleserlicher oder unrichtiger Kennzeichnung sowie durch Einbringung falscher Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden.

6.3. Wir sind jedenfalls berechtigt, etwaige Mängel durch Verbesserung oder Austausch, wobei die Wahl bei uns bleibt, binnen angemessener Frist zu beheben. Ein Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Falle einer Mängelbehebung durch uns wird die Gewährleistungsfrist nicht erstreckt.

6.4. Behebt der Vertragspartner innerhalb der – einvernehmlich mit 3 Monaten festgesetzten – Gewährleistungsfrist einen Mangel selbst, haben wir für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn wir dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

6.5. Wir haften nicht für Schäden, die infolge gebrauchsbewingter Abnutzung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände entstehen.

6.6. Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernehmen wir keinerlei Haftung. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, in diesem Zusammenhang uns gegenüber keinerlei Ersatzansprüchen, egal welcher Art und welchen Rechtsgrundes, geltend zu machen.

6.7. Unsere Inanspruchnahme aus dem Titel des Schadenersatzes ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, dies gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Vertragspartner zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach unserer Erbringung der Leistung oder Lieferung bzw. ab Gefahrenübergang. Der Ersatz des entgangenen Gewinns ist in jedem Fall ausgeschlossen.

6.8. Allfällige Regressforderungen, die der Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

6.9. Die Anwendung des § 924 ABGB und des § 933b ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels ist vom Vertragspartner zu beweisen.



PRIMARAS Handels GmbH

Großföhlz 1 • A-8790 Eisenerz • Tel.: +43 664/ 1390411 • E-Mail: office@primaras.at
Firmenbuchnummer: 349785s • Firmenbuchgericht: LG Leoben

7. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

7.1. Erfüllungsort für unsere Leistung als auch für die Gegenleistung ist der Sitz unseres Unternehmens.

7.2. Auf sämtliche zwischen uns und unseren Vertragspartnern abgeschlossene, insbesondere diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte, ist ausschließlich formelles und materielles österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird sowie des IPRG einschließlich aller Verweisungen ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch

7.3. Die Vertragsparteien vereinbaren die österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft oder seiner Auflösung hervorgehenden Streitigkeiten zwischen uns und unseren Vertragspartnern wird das in Leoben, Steiermark, Österreich) sachlich zuständige Gericht ausschließlich als örtlich zuständig erklärt. Ausdrücklich behalten wir uns die Möglichkeit vor, den Vertragspartner an jedem anderen möglichen Gerichtsstand, insbesondere am Sitz des Vertragspartners, sowie wo dieser eine Niederlassung oder Vermögen hat zu klagen.

7.4. Der Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass die in den Verträgen mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt, gespeichert und verarbeitet werden. Auch ist der Vertragspartner verpflichtet alle Änderungen seiner Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Bei Unterlassung dieser Verständigung gelten Erklärungen auch als zugegangen, wenn sie an die an uns zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

7.5. Diese AGB sind Grundlage aller Vertragsabschlüsse und werden auf alle Vertragsbeziehungen angewendet.

8. Höhere Gewalt

8.1. Unter „Höherer Gewalt“ sind sämtliche von außen kommende, seitens PRIMARAS unvorhergesehene Ereignisse zu verstehen, die PRIMARAS an der Leistungserbringung in irgendeiner Form vollständig oder teilweise hindern. Dazu zählen insbesondere Krieg, Terror, Unruhen, Streiks, Pandemie, Erdbeben, Unwetter und jegliche sonstigen Naturkatastrophen, gänzlicher oder teilweiser Betriebsausfall wegen Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transport, Telekommunikation, Informationssystem oder Energie.

8.2. In jedem Fall höherer Gewalt ist PRIMARAS für die Dauer des betreffenden Ereignisses von sämtlichen Verpflichtungen befreit und werden sämtliche für PRIMARAS geltenden Fristen automatisch unterbrochen. Dauert das betreffende Ereignis länger als vier Wochen an, sind beide Parteien zur außerordentlichen Vertragsbeendigung berechtigt.